

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)
----------------

(Ort, Datum)
--------------

Aushang am _____ <sup>1</sup> bis zum Abschluss der Stimmabgabe (Wahltag) abgenommen am _____
--

## Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung

Gemäß Art. 57 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist bei  
 \_\_\_\_\_ eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.  
(Bezeichnung der Dienststelle)

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus \_\_\_\_\_ Mitglied/Mitgliedern (Art. 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Anteil an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
--------	-----------------------------	----------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende sind; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab \_\_\_\_\_<sup>2</sup> im \_\_\_\_\_  
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen<sup>3</sup>.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingebracht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in der Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung und die Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter).

Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 56a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 WO-BayPVG sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten:

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die unabhängig vom Vorliegen eines Verhinderungsgrundes ihre Stimme nicht persönlich abgeben möchten,
- b) von Amts wegen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) von Amts wegen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) auf Verlangen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile<sup>4</sup>
  - \_\_\_\_\_<sup>4</sup>  
(Ortsbezeichnung)
  - \_\_\_\_\_<sup>4</sup>  
(Ortsbezeichnung)
- b) Beschäftigten im Schichtdienst<sup>4</sup>

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.<sup>4</sup>  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.<sup>4</sup>

Die Wahlunterlagen werden ab \_\_\_\_\_ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ entgegengenommen werden.<sup>4</sup>  
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in \_\_\_\_\_ abzugeben.  
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ statt.  
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

### Ergänzung des Wahlausschreibens, § 56a Abs. 5 WO-BayPVG<sup>4</sup>

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 5 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.

Die Wahlunterlagen werden ab \_\_\_\_\_ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ entgegengenommen werden.<sup>4</sup>

Ort und Tag des Erlasses dieser Ergänzung: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

- \_\_\_\_\_  
1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.  
2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.  
3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.  
4 Nichtzutreffendes streichen.